Art. 7a Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) [1]Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV 2021 Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. [2] Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) [1]In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,

2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 nicht vermittelt werden,

3. Sportereignisse nicht übertragen und

4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

[2]Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. [3] Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.